

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



42. Jahrgang

Ausgegeben am 18.01.2011

Nr. 1

Inhalt:

1. Antrag der Stadtwerke Bielefeld GmbH auf wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserförderung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld, vertreten durch den Geschäftsführer, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 WHG beantragt, um

Grundwasser

aus den Wasserwerken WW 05 (Gemarkung Stukenbrock, Flur 3), WW 12 (Gemarkung Stukenbrock, Flur 5) und WW 13 (Gemarkung Hövelhof, Flur 18) in einer Menge von insgesamt bis zu

1.500 m³/h
16.750 m³/d
519.250 m³/m
5.000.000 m³/a

zu Tage zu fördern. Das Wasser wird als Trink- und Betriebswasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld genutzt und verbraucht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

vom 24. Januar 2011 bis einschließlich 23. Februar 2011

bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathaus, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.30 bis 17.30 Uhr
Dienstag	13.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch/ Donnerstag	13.30 bis 16.00 Uhr

bei der Gemeinde Hövelhof, Rathaus, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof, 2. OG, Zimmer 44 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.30 Uhr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

sowie bei der Gemeinde Augustdorf, Rathaus, Pivitsheider Straße 16, 32832 Augustdorf, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum Ablauf des 09. März 2010 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,

Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof,

Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, 32832 Augustdorf

oder

der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

erhoben werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden, auch nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gem. § 148 Landeswassergesetz Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres verwaltungsgerichtliches Verfahren und gilt auch bei Eingriffen in Grundrechte. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserförderung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise zum Einwendungsverfahren sind in den Rathäusern der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, der Gemeinde Hövelhof, Zimmer 44 oder der Gemeinde Augustdorf, Zimmer 11 erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse www.brdt.nrw.de in der Rubrik Service/Formulare/Wasserwirtschaft abgerufen werden.

Az. 54.1-83.20 GT/ B 4

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Späth